

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4d754871-dd97-31cf-b34e-afadbb8360a2>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 241 StPO - Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden

(1) Dem, welcher im Falle des [§ 239 Abs. 1](#) die Befugnis der Vernehmung missbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.

(2) In den Fällen des [§ 239 Abs. 1](#) und des [§ 240 Abs. 2](#) kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

